

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1978	Nummer 41
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	13. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues mit Aufwendungsdarlehen	558

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 3. 1978	Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	560
21. 3. 1978	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	561
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	564

I.

2370

Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues mit Aufwendungsdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1978 –
VI A 3 – 4.043 – 190/78

1 Förderungsmaßnahmen

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen fördert gemäß § 88 II. WoBauG den steuerbegünstigten Neubau oder Ersterwerb von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für Begünstigte nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG mit Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln i. S. des § 6 Abs. 2 II. WoBauG unter finanzieller Beteiligung des Bundes.
- 1.2 Bis zu einem Drittel der auf Landesebene verfügbaren Mittel können auch für die Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen eingesetzt werden.

2 Anwendung der WFB 1978

- 2.1 Die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 – WFB 1978 –, RdErl. v. 23. 12. 1977 (MBL. NW. 1978 S. 54/SMBL. NW. 2370), sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2 Die Bewilligung von öffentlichen oder sonstigen nicht öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes mit Ausnahme von Wohnungsfürsorgemitteln neben Aufwendungsdarlehen aus diesem Programm ist ausgeschlossen. Nummer 28 Abs. 2 WFB 1978 bleibt unberührt.
- 2.3 Nummer 9 Absätze 4 und 5 WFB 1978 finden keine Anwendung.

3 Landesplanerische Voraussetzungen

Nummer 11 Abs. 1 WFB 1978 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufwendungsdarlehen vornehmlich in regionalen Schwerpunkten einzusetzen sind. Regionale Schwerpunkte sind insbesondere:

- a) Räume mit bestehender stärkerer Verdichtung von Wohnungen und Arbeitsstätten oder erhöhtem Wohnungsbedarf, insbesondere bei Vorliegen von Standortprogrammen für Siedlungsbeiriche,
- b) städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsgebiete,
- c) Entwicklungsschwerpunkte in strukturschwachen Gebieten,
- d) Förderungsgebiete nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“.

4 Förderungssätze

- 4.1 Aufwendungsdarlehen werden dem Bauherrn zur Verbilligung der Miete oder Belastung gezahlt. Die Raten der Aufwendungsdarlehen können für die Dauer von 12 Jahren – beginnend am 1. des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Monats – in folgender Höhe je qm Wohnfläche im Monat gewährt werden:
 - 4.1.1 4,— DM für Eigentumsmaßnahmen von Antragstellern, die
 - a) zum Personenkreis des § 25 Abs. 1 II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 1 und 2 WFB 1978 gehören oder
 - b) kinderreich sind und zum Personenkreis des § 88 a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 1 und 2 WFB 1978 gehören,
 - 4.1.2 3,20 DM a) für Eigentumsmaßnahmen von sonstigen Antragstellern, die zum Personenkreis des § 88 a Abs. 1 Buchst. b) II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 1 und 2 WFB 1978 gehören, und

b) für Miet- und Genossenschaftswohnungen.

- 4.2 Aufwendungsdarlehen werden mit der Maßgabe bewilligt, daß sich der nach Nummer 4.1 zu erreichende monatliche Höchstbetrag nach Ablauf von jeweils 3 Jahren – gerechnet von dem in Nummer 4.1 Satz 2 genannten Zeitpunkt – um ein Viertel des in den ersten drei Jahren gewährten Betrages verringert. Nummer 19 WFB 1978 findet keine Anwendung.

- 4.3 Abweichend von Nummer 18 Abs. 4 WFB 1978 ist im Bewilligungsbescheid der Gesamtbetrag des zu gewährenden Aufwendungsdarlehens zu bewilligen.

5 Bedingungen des Aufwendungsdarlehens

- 5.1 Das Aufwendungsdarlehen ist bis zum Ablauf des 14. Jahres – gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli an – zins- und tilgungsfrei. Danach ist es jährlich mit 6 vom Hundert zu verzinsen und mit 2 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

- 5.2 Es ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 vom Hundert des bewilligten Aufwendungsdarlehens sowie ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 vom Hundert von der Hälfte des bewilligten Darlehens für die ersten 14 Jahre, gerechnet vom in Nummer 5.1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt, zu leisten. Nach Auszahlung des gesamten Darlehens wird vom 1. Monat des 15. Jahres an ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert des bewilligten Aufwendungsdarlehens – nach dessen Tilgung von 50 vom Hundert – gerechnet auf den halben Darlehensbetrag – erhoben.

- 5.3 Die Aufwendungsdarlehen werden in 24 Halbjahresraten – jeweils zum 15. April und 15. Oktober – ausbezahlt. Die erste Halbjahresrate wird für alle in einem Kalenderhalbjahr bezugsfertig gewordenen Wohnungen frühestens zum darauf folgenden 15. April oder 15. Oktober ausbezahlt.

6 Förderungsfähige Wohnflächen

- 6.1 Ungeachtet der höchstzulässigen Wohnfläche gemäß § 82 II. WoBauG gilt Nummer 18 Abs. 3 WFB 1978 entsprechend auch für Aufwendungsdarlehen. Bei Mietwohnungen kann in der Regel die tatsächliche Wohnfläche gefördert werden.
- 6.2 Bei der Neuschaffung von einzelnen Wohnräumen durch Ausbau oder Erweiterung ist die tatsächlich geschaffene Fläche, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zwischen der nach Nummer 18 Abs. 3 WFB 1978 förderungsfähigen Fläche und der Wohnfläche der bisherigen Wohnung zu fördern.

7 Miethöhe

Mietwohnungen werden abweichend von Nr. 7 Abs. 2 WFB 1978 nur gefördert, wenn nach Einsatz der Aufwendungsdarlehen die orts- und marktübliche Miete für nach Lage und Ausstattung vergleichbare Mietwohnungen unterschritten wird.

8 Benutzung der Wohnungen

Der Verfügungsberechtigte darf eine mit Aufwendungsdarlehen geförderte Wohnung einem Wohnungsuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm die Bezugsvoraussetzungen nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG durch eine Bescheinigung der Bewilligungsbehörde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis ist auch bei Benutzung der Wohnung durch den Verfügungsberechtigten erforderlich, es sei denn, daß der Bauherr oder der Ersterwerber eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung die für ihn geförderte Wohnung benutzen will.

9 Antragsfrist

In der Regel werden nur Wohnungen gefördert, für die der Antrag vor Baubeginn oder – im Falle des Ersterwerbs – vor Abschluß des Kaufvertrages (Kaufanwartschaftsvertrages) gestellt worden ist.

10 Rangfolge

Ist abzusehen, daß die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, alle Anträge zu berücksichtigen, so hat die Auswahl der zu fördernden Anträge nach der sozialen Dringlichkeit zu erfolgen.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese Bestimmungen treten am 20. April 1978 in Kraft.

11.2 Nummer 9 gilt nicht für Anträge, die vor dem 30. 4. 1978 bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde im sozialen Wohnungsbau eingereicht worden sind.

11.3 Der RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370) gilt für die Abwicklung der Vorjahresprogramme bis einschließlich der Regionalprogramme 1977.

– MBl. NW. 1978 S. 558.

Innenminister

II.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 20. 3. 1978 - I D 1 - 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
I. Neuzulassungen				
Arch	Ivan	26. 3. 1942	5200 Siegburg Ringstr. 10	A 20
de Jong	Wilhelm	16. 6. 1949	5270 Gummersbach 1 Wilhelmstr. 13	J 11
Otterbach	Hermann G.	7. 4. 1948	4150 Krefeld 11 Traarer Str. 157	O 7
Sundermann	Wilhelm Karl	29. 10. 1948	4440 Rheine Neuenkirchener Str. 34	S 85
II. Löschungen				
Dassow	Herbert	28. 5. 1906	4130 Moers Haagstr. 4	D 17
Hohnfeldt	Alfred	10. 5. 1911	4330 Mülheim a. d. Ruhr 1 Löhberg 78	H 4
Marsch	Hans- Georg	10. 3. 1912	5800 Hagen Elberfelder Str. 82	M 12
Reiss	Friedrich	25. 6. 1898	4150 Krefeld Lessingstr. 55	R 14
Schrader	Karl	18. 7. 1908	5110 Alsdorf Würselener Str. 33	S 79
Sundermann	Friedrich	30. 8. 1913	5800 Hagen Fleyerstr. 98	S 22
Zimmermann	Ludwig Karl	21. 4. 1893	4300 Essen Reulsbergweg 10	Z 2
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Becker	Dieter	18. 10. 1943	5014 Kerpen Ursfelder Str. 6	B 43
Sengelhoff	Theodor	30. 11. 1944	5014 Kerpen Ursfelder Str. 6	S 81
Stör	Peter	2. 2. 1941	4780 Lippstadt Rathausstr. 2	S 69
Voosholz Dr.-Ing.	Erich	6. 4. 1937	4000 Düsseldorf 13 Kappeler Str. 3a	V 6

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 21. 3. 1977 -
VIII B 4 - 4.426 - 21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 24. 11. 1977 (MBl. NW. S. 2095) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten bei Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 - SMBl. NW. 2134 -) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
15. 12. 1977				
1	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover 1	Feuerlöschmittel Halon 1211 a) Halon 1211	An Stelle der Zul.-Kenn-Nr. PL - 2/66 tritt die Bezeichnung: Halon DIN 14270-1211	BC
2	- dito -	Feuerlöschmittel Halon 1301 a) KC-Halon 1301	An Stelle der Zul.-Kenn-Nr. PL - 1/76 tritt die Bezeichnung: Halon DIN 14270-1301	BC
16. 12. 1977				
3	Erich Rühl Chemische Fabrik Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichsdorf	Spezial-Löschpulver „RC-Favorit 111“ a) RC-Favorit 111	PL - 2/77	ABC
4	- dito -	Spezial-Löschpulver „RC-TROPOLAR forte“ a) RC-TROPOLAR forte	PL - 3/77	ABC
5	- dito -	Normal-Löschpulver „RC - BC - Jet“ a) RC-BC-Jet	PL - 4/77	BC
6	- dito -	Spezial-Löschpulver „RC-Favorit Standard“ a) RC-Favorit Standard	PL - 5/77	ABC
7	- dito -	Normal-Löschpulver „RC-BC-Karate“ a) RC-BC-Karate	PL - 6/77	BC
8	- dito -	Normal-Löschpulver „RC-BC-101-K“ a) RC-BC-101-K	PL - 7/77	BC
9	- dito -	Normal-Löschpulver „RC-BC-100“ a) RC-BC-100	PL - 8/77	BC
10	- dito -	Spezial-Löschpulver „RC-Gloria-Glutex“ a) RC-Gloria-Glutex	PL - 10/77	ABC

Die unter Lfd. Nr. 3 bis 10 aufgeführten Löschmittel dürfen nur in den Geräten verwendet werden, mit denen sie typgeprüft und zugelassen sind

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
22. 12. 1977				
11	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover	„Kali-Chemie“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) Halon 2 (HALONEX) b) HA 2 L	P 1 - 35/77	BC
2. 1. 1978				
12	Walther & Cie. AG Waltherstr. 51 5000 Köln 80	„Walther“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 S b) HA 2 L	P 1 - 58/77	BC
13	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover	„Kali-Chemie“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) Halon 4 (HALONEX) b) HA 4 L	P 1 - 25/77	BC
3. 1. 1978				
14	Minimax GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HN 2 a b) HA 2 L	P 1 - 22/77	BC
15	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HN 4 a b) HA 4 L	P 1 - 23/77	BC
16	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) CD 2 Brause b) K 2	P 1 - 55/77 Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte (RdErl. v. 26. 4. 1977, MBL. NW. S. 568/SMBl. NW. 2134) anzugleichen	B
17	Favorit Feuerschutz GmbH Münsterstr. 121 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) FH 2 b) HA 2 L	P 1 - 36/77	BC
18	- dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) FH 4 b) HA 4 L	P 1 - 37/77	BC
19	- dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS P 2 b) K 2	P 1 - 56/77 Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte (RdErl. v. 26. 4. 1977, MBL. NW. S. 568/SMBl. NW. 2134) anzugleichen	B
4. 1. 1978				
20	A. Werner GmbH & Co. 5414 Vallendar	„Werner“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) CF 1002 b) K 2	P 1 - 40/77 Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte (RdErl. v. 26. 4. 1977, MBL. NW. S. 568/SMBl. NW. 2134) anzugleichen	B
21	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 Fi - 30 b) W 10 H - 30	P 1 - 20/77	A

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
22	- dito -	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) CO 2 2 P b) K 2	P 1 - 43/77 Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte (RdErl. v. 26. 4. 1977, MBI. NW. S. 568/SMBI. NW. 2134) anzugleichen	B
	10. 1. 1978			
23	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg / N	„Total“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL 2 b) HA 2 L	P 1 - 30/77	BC
	23. 1. 1978			
24	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KA 6 b) K 6	P 1 - 15/77 Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte (RdErl. v. 26. 4. 1977, MBI. NW. S. 568/SMBI. NW. 2134) anzugleichen	B
25	- dito -	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KA 2 b) K 2	P 1 - 45/77 Die Bedienungskräfte sind bis zum 25. 4. 1979 den Prüfungsgrundsätzen für Feuerlöschgeräte (RdErl. v. 26. 4. 1977, MBI. NW. S. 568/SMBI. NW. 2134) anzugleichen	B
	14. 2. 1978			
26	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstr. 40 6800 Mannheim 1	„Cosmos“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GH 6 b) PG 6 L	P 1 - 8/77	ABC
27	- dito -	„Cosmos“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GH 12 b) PG 12 L	P 1 - 9/77	ABC
28	Repa-Feinstanzwerk GmbH Industriestr. 20 7071 Alfdorf	„Repa“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HALON 4 (REPHALON) b) HA 4 L	P 1 - 53/77	BC

- MBI. NW. 1978 S. 561.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht bei
dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1978 S. 564.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.